

**Landgericht Berlin**

Az.: 16 S 15/19

206 C 8/19 AG Charlottenburg



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Frauke Andresen**, Rudolf-Diesel-Straße 7, 86899 Landsberg am Lech, Gz.: 00009/18

gegen

**DigiRights Administration GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Michael Eisele, Weinbergstraße 59, 64285 Darmstadt

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Daniel Gregor Konrad Sebastian**, Kurfürstendamm 103/104, 10711 Berlin

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch den Richter am Landgericht Dr. Elfring als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2020 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das am 30.04.2019 verkündete Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagten werden die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg vom 30.04.2019 - 206 C 8/19 ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

Von der Abfassung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die Berufung ist aber unbegründet.

Das Amtsgericht hat zutreffend angenommen, dass der Klägerin gegen die Beklagte ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.200,00 EUR zusteht. Anspruchsgrundlage ist der aus der Anlage K 2 ersichtliche Vergleich vom 10.01.2018.

Die von der Beklagten erhobenen Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Vergleichs greifen nicht durch.

Anders als die Beklagte meint, handelt es sich bei der Vereinbarung um einen Vergleich im Sinne von § 779 BGB. Hiernach ist ein Vergleich ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Das Merkmal des gegenseitigen Nachgebens ist weit auszulegen, so dass es schon genügt, wenn die Parteien, um zu einer Einigung zu gelangen, einander irgendwelche Zugeständnisse machen, wobei das Nachgeben auch geringfügig sein kann und es nicht auf die objektive sach- und Rechtslage ankommt, sondern auf die Sicht der Partei (MüKoBGB/Habersack, 7. Aufl. 2017, BGB § 779 Rn. 26). Hiernach kommt es, anders als die Beklagte meint, nicht darauf an, ob die Klägerin ihre Ansprüche in der Abmahnung konkret beziffert hat. Vielmehr zeigen die Ausführungen, dass die Klägerin davon ausging, jedenfalls über den Betrag von 1.200,00 EUR hinausgehende Ansprüche zu haben. Gemessen an dem aufgezeigten Maßstab liegt in dem Angebot der Klägerin mithin ein Nachgeben. Auch stellen die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche nicht irgendwelche behaupteten oder nur willkürliche Ansprüche dar, sondern bewegen sich dem Grunde und der Höhe nach im Bereich dessen, was üblicherweise infolge unerlaubten Filesharings in Betracht kommt.

Der Vergleich ist nicht durch das Schreiben des insoweit von der Beklagten bevollmächtigten Rechtsanwalts Hollweck vom 16.01.2018 widerrufen worden. Der Beklagten stand kein Recht

zum Widerruf des Vergleichs gemäß § 312g Abs. 1 BGB zu. Hiernach steht dem Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu.

Vorliegend handelt es sich nicht um ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag. Gemäß § 312b Abs. 1 Satz 1 BGB handelt es sich bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen um Verträge, die eine gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers vor oder während des Vertragsschlusses voraussetzen. Dies war vorliegend nicht der Fall. Es handelt sich bei dem Vertragsschluss aber auch nicht um einen Fernabsatzvertrag im Sinne von § 312c BGB. Hiernach sind Fernabsatzverträge Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden. Gemäß § 312 Abs. 1 BGB ist die Vorschrift des § 312g BGB indessen nur auf Verbraucherverträge anwendbar, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben. Hieran fehlt es vorliegend, weil die Klägerin mit der Vergleichsschluss keine entgeltliche Leistung gegenüber der Beklagten erbringt oder erbracht hat. Hinzu kommt, dass allenfalls die Beklagte durch die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Betrages die vertragstypische Leistung erbringt, so dass die Regelung auch deshalb nicht anwendbar ist (vgl. BeckOK BGB/Martens BGB § 312 Rn. 11).

Der Vergleich ist auch nicht gemäß § 779 BGB nichtig. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn der nach dem Inhalt des Vertrags als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde. Die Grundlage, auf der die Parteien den Vergleich geschlossen haben, war den Parteien bekannt. Es handelte sich um den von der Klägerin in ihrer Abmahnung dargestellten Sachverhalt. Streitige oder ungewisse Umstände, deren Bedeutung und Folgen die Parteien zur Streitbeilegung geregelt haben, fallen hingegen in die Risikosphäre der Parteien. Auch unrichtige Vorstellungen einer Partei von Rechtsfolgen begründen nicht die Unwirksamkeit des Vergleichs (BGH ZIP 2008, 357). Unklarheiten hinsichtlich des Sachverhalts, etwa Umstände, die die Beklagte im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast dazulegen hätte, können nicht als Unkenntnis oder Ungewissheit im vorstehenden Sinne angesehen werden. Für den Einwand der Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB gilt nichts anderes.

Der Vergleich ist auch nicht gemäß § 138 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Die Klägerin handelte nicht sittenwidrig. Auch wenn die Klägerin der Beklagten mit der Abmahnung eine kurze Frist zur Annahme des Vergleichsangebots gesetzt hat, so hätte die Beklagte gleichwohl anwaltli-

chen Rat einholen können. Der Sachverhalt war überschaubar und die rechtliche Problematik für einen Rechtsanwalt zügig zu erfassen. Im Übrigen hätte ein Rechtsanwalt ohne Weiteres bei der Klägerin eine Verlängerung der Frist zur Annahme des Vergleichs beantragen können. Auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist das Handeln der Klägerin nicht als sittenwidrig anzusehen. Insbesondere hat die Klägerin der Beklagten nicht in sittenwidriger Weise gedroht, sondern lediglich auf die Folgen hingewiesen, sollte die Beklagte nicht auf die aus Sicht der Klägerin bestehenden und auch bei objektiver Betrachtung jedenfalls aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht abwegigen Forderungen der Klägerin eingehen. Aus den genannten Gründen liegt auch kein Verstoß gegen § 242 BGB vor, zumal die Klägerin in ihrer Abmahnung den Sachverhalt dargelegt und einen Weg zur Lösung aufgezeigt hat.

Schließlich fehlt es auch an den Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung im Sinne von § 123 BGB. Eine Täuschung über die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Thema „Filesharing“ liegt nicht vor. Die Klägerin hat sich in ihrer Abmahnung auf die Entscheidung des BGH NJW 2010, 2061 - Sommer unseres Lebens berufen. In dieser hat der BGH die Grundsätze der Haftung aufgestellt, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens eines Anscheinsbeweises und der sekundären Darlegungslast. Diese Rechtsprechung findet bis heute Anwendung und ist in folgenden Entscheidungen lediglich fortentwickelt, aber nicht grundlegend geändert worden. Auch soweit sich die Klägerin auf einen bestimmten ggf. unzutreffenden Hashwert bezogen hat bestehen keine Anhaltspunkte für ein arglistiges bzw. vorsätzliches Verhalten der Klägerin.

Nach allem muss sich die Beklagte an dem von ihr geschlossenen Vergleich festhalten lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen der Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Dr. Elfring  
Richter am Landgericht

Verkündet am 25.02.2020

Thißen, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 29.06.2020

Skowronek, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig